

Fehlverhalten melden – Whistleblowing

Was ist Whistleblowing?

Beim Whistleblowing geht es nicht darum, mit dem Finger auf andere zu zeigen, sondern darum, uns gegenseitig und unser Institut vor Schaden durch Fehlverhalten oder unethisches Verhalten zu bewahren. Auf diese Weise wollen wir sicherstellen, dass wir einen fairen, respektvollen und transparenten Arbeitsplatz haben.

Hintergrund

Die EU-Kommission hat eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht aufdecken, verabschiedet, die alle europäischen Länder übernehmen müssen.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden](#)).

Ziel des HinSchG ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern) und verpflichtet Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Wie werden Hinweisgeber geschützt?

Das HinSchG will hinweisgebende Personen dazu ermutigen, auf Missstände in Unternehmen und Behörden aufmerksam zu machen. Daher genießen hinweisgebende Personen umfangreichen Schutz vor Repressalien, ihnen kommt eine Beweislastumkehr zugute, sie können ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen und genießen Haftungsprivilegien.

Zentrales Element ist das in § 36 Absatz 1 HinSchG verankerte **Verbot von Repressalien**: Unternehmen müssen beachten, dass sämtliche Repressalien einschließlich der Androhung und des Versuchs von Repressalien **untersagt** sind. Verboten sind insbesondere: Suspendierung, Kündigung, Herabstufung oder Versagung von Beförderung, Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Aussetzung, aber auch Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverträge, Rufschädigung, Entzug einer Lizenz oder Genehmigung, negative Leistungsbeurteilung etc.

Was kann gemeldet werden?

Gesetzesverstöße und Fehlverhalten im Zusammenhang mit:

- Bestechung und Korruption
- Wettbewerbsrecht
- Betrug
- Finanzkriminalität
- Produktsicherheit und -qualität
- Belästigung oder Diskriminierung
- dem Schutz personenbezogener Daten
- Rechten und Schutz von Personen
- Schweren Umweltschäden
- Interessenkonflikten

Wichtig zu wissen

Die Informationen über den Verstoß, der gemeldet wird, muss zwingend im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen oder im Vorfeld der beruflichen Tätigkeit erlangt worden sein.

Informationen über privates Fehlverhalten fallen nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz.

Wo kann ich etwas melden?

Interne Meldestelle:

- E-Mail an HinweisPatho@proton.me
- Briefkasten
- Ihr unmittelbarer Vorgesetzter

Zentrale externe Meldestelle:

- Bundesamt für Justiz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundeskartellamt

Was der Anzeigende erwarten kann

Die zuvor genannten nationalen Gesetze schreiben ein Verfahren vor, mit dem jede Meldung innerhalb von sieben Kalendertagen bestätigt und der Fall innerhalb von drei Monaten durch spezielle organisatorische Verfahren bearbeitet wird.

Fälle, die nicht unter das Gesetz fallen, werden von dem zuständigen Vorgesetzten mit Sorgfalt behandelt.